

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1938

Nr. 6

ausgegeben am 10. Februar 1938

Gesetz

vom 10. Februar 1938

betreffend das Dienstverhältnis und die Besoldung der Staatsbeamten, Staatsangestellten und Lehrpersonen

Dem nachstehenden vom Landtage in seiner Sitzung vom 30. Dezember 1937 beschlossenen Gesetze erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Beamte und Angestellte

1. Anstellung

Art. 1

Als Beamte und Angestellte können unter Vorbehalt von Art. 107 der Verfassung nur liechtensteinische Staatsbürger angestellt werden, die in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen, einen unbescholtenen Leumund genießen und gesund sind.

Art. 2

1) Der Regierungschef und sein Stellvertreter werden vom Landesfürsten einvernehmlich mit dem Landtage über dessen Vorschlag aus der wahlfähigen Bevölkerung des Fürstentums ernannt.

2) Die Staatsbeamten werden vom Landesfürsten auf Vorschlag der Regierung ernannt.

3) Die Staatsangestellten werden von der Regierung gewählt.

4) Beamte und Angestellte haben beim Dienstantritt folgenden Eid abzulegen:

"Ich schwöre Treue dem Landesfürsten, Gehorsam den Gesetzen und genaue Beobachtung der Verfassung, so wahr mir Gott helfe."

Art. 3

Das zu besetzende Amt ist unter Vorbehalt von Art. 2 Abs. 1 dieses Gesetzes öffentlich auszuschreiben. Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, so kann das Amt durch Berufung besetzt werden.

2. Dienstpflichten

Art. 4

1) Der Beamte und Angestellte hat sich durch sein Verhalten in und ausser Dienst der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die seine amtliche Stellung erfordert.

2) Den Beamten und Angestellten wird gegenüber Vorgesetzten, Mitbeamten und Untergebenen ein höfliches und taktvolles Benehmen zur Pflicht gemacht. Diese Pflicht liegt ihnen auch im dienstlichen Verkehr mit dem Publikum ob.

Art. 5

1) Der Beamte und Angestellte ist zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach, oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

2) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

Art. 6

1) Beamte und Angestellte, die dem Staatsdienste ihre volle Tätigkeit zu widmen haben, dürfen ohne Bewilligung der Regierung weder eine andere besoldete Stelle bekleiden, noch einen Nebenberuf oder zeitraubende Nebenarbeiten betreiben.

2) Ergeben sich Übelstände, so kann eine bereits erteilte Bewilligung zurückgezogen werden.

3) Bestehende Nebenberufe und Nebenarbeiten müssen binnen längstens 5 Jahren aufgegeben werden.

Art. 7

1) Jeder Beamte und Angestellte ist verpflichtet, vorübergehend auch ausser der vorgeschriebenen Arbeitszeit, sofern es nötig ist, sich seinen Amtspflichten zu widmen, sowie für abwesende Beamte oder Angestellte soweit als möglich einzutreten, ohne Anspruch auf Entschädigung.

2) Bei Streik oder Dienstverweigerung kann Entlassung erfolgen.

Art. 8

1) Wegen Pflichtverletzung, Nachlässigkeit oder sonstigen mit der Ausübung des Amtes oder Dienstes unvereinbaren Verhaltens sowie bei unbefriedigenden Leistungen, können Beamte und Angestellte im Gehalte verkürzt und in schweren Fällen nach fruchtloser Mahnung jederzeit ohne Entschädigung entlassen werden.

2) Vor dem Erlasse dieser Massregel ist dem Angeschuldigten Gelegenheit zur Verantwortung zu geben.

Art. 9

1) Den Beamten und Angestellten ist es untersagt, für ihre amtlichen Leistungen Geschenke, Trinkgelder oder andere Vorteile zu beanspruchen oder anzunehmen.

2) Die strafrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

3. Urlaub

Art. 10

Jeder Beamte und Angestellte hat Anrecht auf einen Urlaub. Dieser beträgt:

4 Wochen für die ausser einer Gehaltsklasse und die in der ersten Gehaltsklasse stehenden Beamten,

3 Wochen für jene Beamten, die das 10. Dienstjahr oder das 35. Altersjahr zurückgelegt haben oder in einer höheren als der 3. Gehaltsklasse stehen,

2 Wochen für diejenigen Beamten, die das 10. Dienstjahr noch nicht zurückgelegt haben, sowie die Angestellten.

4. Besoldung

Art. 11

Die Besoldungen werden monatlich ausgerichtet.

Art. 12

Wenn für eine Besoldung ein Minimum und ein Maximum vorgesehen ist, soll beim Dienstantritt in der Regel das Gehaltsminimum angesetzt werden. Indessen können tüchtige Leistungen in früherer Amtsstellung oder hervorragende Fähigkeiten angemessen berücksichtigt werden.

Art. 13

Die Gehaltsvorrückungen erfolgen jährlich mit einem Betrage von 100 Franken bis zum Gehaltsmaximum.

Art. 14

Das Gehaltsmaximum kann in besonderen Fällen erhöht werden, ebenso kann bei besonders guten Leistungen die Gehaltssteigerung ausnahmsweise das festgesetzte Mass überschreiten.

Art. 15

Der Gehalt des Regierungschefs, eines allenfalls ständig amtierenden Regierungschef-Stellvertreters und des Landrichters werden fallweise vom Landtage festgesetzt.

Art. 16

- 1) Der Landesphysikus erhält einen Gehalt von 1 500 Franken.
- 2) Der Landestierarzt erhält einen Gehalt von 2 000 Franken und eine jährliche Zulage von 100 Franken bis zum Höchstgehalte von 2 500 Franken.

Art. 17

Der Landtag kann weiteren Funktionären fallweise ein Wartegeld bewilligen.

Art. 18

Die übrigen Beamten werden in Gehaltsklassen eingereiht wie folgt:

- I. Gehaltsklasse: 4 800 Franken bis 5 800 Franken:
 - Landestechniker
 - Regierungssekretär
 - Steuerkommissär
- II. Gehaltsklasse: 4 400 Franken bis 5 400 Franken:
 - Landeskassenverwalter
- III. Gehaltsklasse: 4 000 Franken bis 5 000 Franken:
 - Geometer
 - Gerichtsschreiber
 - Grundbuchsführer
- IV. Gehaltsklasse: 3 300 Franken bis 4 300 Franken:
 - Arbeitsamtsverwalter
 - Regierungskanzlist
 - Wachtmeister des Sicherheitskorps
- V. Gehaltsklasse: 3 000 Franken bis 4 000 Franken:
 - Bauamtsgehilfen
 - Gerichtsvollzieher
 - Landeskassagehilfen
 - Landgerichtskanzlisten
 - Polizisten
 - Regierungskanzleigehilfen
 - Steueramtsgehilfen
- VI. Gehaltsklasse: 2 500 Franken bis 3 500 Franken:
 - Amtsdiener
 - Gefängniswärter

Nachtwächter

Art. 19

1) Wer in Krankheitsfällen, bei denen kein eigenes Verschulden vorliegt, an der Dienstleistung verhindert ist, hat noch Anspruch auf den Gehalt und zwar im ersten Dienstjahr für 2 Monate und für je zwei weitere Dienstjahre für einen Monat mehr, im Maximum für 6 Monate. Wiederholte Ansprüche im nämlichen Jahre dürfen sich zusammen nicht über diese Zeitdauer erstrecken.

2) Bei aussergewöhnlich langer Dienstzeit kann die Gehaltsauszahlung von der Regierung für eine noch längere Zeitdauer bewilligt werden.

3) Bei Unfällen von Beamten und Angestellten entscheidet die Regierung fallweise über die Gehaltszahlung. Wo der Staat die Unfallprämien bezahlt, hat der Verunfallte neben den Gehaltsbezügen nur Anspruch auf Ersatz der Kosten der ärztlichen Behandlung.

Art. 20

Die Hinterlassenen eines verstorbenen Beamten oder Angestellten haben Anspruch auf eine einmalige Auszahlung von 3 Monatsgehältern. Als Hinterlassene werden betrachtet: die Witwe des Verstorbenen, seine Kinder, die Eltern, Enkel und Geschwister, soferne diese Verwandten ganz oder teilweise unterhalten worden sind.

Art. 21

1) Beamte und Angestellte erhalten für Dienstverrichtungen ausserhalb ihres Amtesortes für den halben Tag einen Spesenbeitrag von 2 Franken, für den ganzen Tag einen solchen von 4 Franken, für eine Nächtigung 5 Franken sowie den Ersatz der Fahrtauslagen mit dem Postauto. Als halber Tag gilt die Zeit bis zu 4 Stunden, als ganzer Tag die Zeit von 4 - 8 Stunden, wobei die Zeit für Hin- und Rückweg nicht miteingerechnet wird.

2) Für Dienstreisen ausserhalb des Landes erhalten Beamte und Angestellte die tatsächlichen Auslagen zurückersetzt.

Art. 22

Die Regulierung der Gehalte und Bezüge der Postbeamten und -angestellten erfolgt nach den Bestimmungen des liecht.-schweiz. Postübereinkommens.

Art. 23

Über Bestand und Höhe der Entschädigung des Forstmeisters und über seine amtliche Verwendung im Landesdienste wird die Regierung im Einvernehmen mit Seiner Durchlaucht dem Landesfürsten das Nähere festsetzen.

5. Dienstpflichten des Landestierarztes

Art. 24

- 1) In den amtlichen Wirkungskreis des Landestierarztes fällt: Seuchendienst,
Wöchentliche Kontrolle der Schweinemärkte in Schaan und Eschen,
Kontrolle bei den Viehprämierungen in Vaduz und Eschen,
Kontrollen bei den Zuchtstierschauen und Prämierungen in Vaduz und Benden,
Teilnahme an den Sitzungen der Landesalpen- und der Landesviehveredlungskommission,
Kontrolle der Ausstellung der Passierscheine und Anbringung der Ohrenmarken des gesamten, im Auslande gesömmerten Alpviehes, Teilnahme an der Alpbegehung,
Kontrolle der Arbeit der Viehinspektoren,
Kontrolle der Fleischschauzeugnisse und Gesundheitsscheine,
Kontrolle der Zuchtstiere,
Instruktion der Viehinspektoren,
Berichte und Gutachten an die Regierung bzw. das Eidgenössische Veterinäramt.
- 2) Bei ausserordentlicher Inanspruchnahme kann die Regierung eine Sonderentschädigung bewilligen (bei Epidemien oder dgl.).

Art. 25

Der Wirkungskreis anderer mit einem Wartegeld ausgestatteter Funktionäre wird fallweise durch die Regierung umschrieben, soweit nicht bestehende Gesetze etwas anderes bestimmen.

II. Lehrpersonen

1. Allgemeines

Bezüglich der Anstellung, der Dienstpflicht, der Disziplinargewalt der Lehrpersonen sowie des Disziplinarverfahrens gegen Lehrpersonen gelten die Art. 103 bis 118 und die Art. 121 bis 138 des Schulgesetzes vom 9. November 1929 (LGBl. Nr. 13).

2. Besoldung der Lehrpersonen an Volksschulen

Art. 27

Provisorisch angestellte Lehrer beziehen für die Dauer ihrer provisorischen Dienstleistung einen Jahresgehalt von 2 500 Franken.

Art. 28

1) Definitiv angestellte Lehrer erhalten vom Lande ein Gehalt von 3 000 Franken und rücken bei zufriedenstellender Leistung jährlich um 100 Franken bis zu einem Höchstgehalt von 4 000 Franken vor. Sie erhalten ferner von der Gemeinde, wo sie ihren Beruf ausüben, freie Wohnung und 9 Raummeter Holz.

2) Der Landesschulrat kann liechtensteinischen Lehrpersonen jene Dienstzeit, die sie nur deshalb im ausländischen Schuldienste zubringen müssen, weil eine Lehrerstelle in Liechtenstein nicht offen war, für die Zuerkennung von Dienstalterszulagen und bei Bemessung der Versicherungsrente unter Vorbehalt von Art. 5 der Satzungen der Versicherungskasse der liechtensteinischen Staatsbeamten, Staatsangestellten und Lehrpersonen anrechnen, sofern sie sich bei Ausschreibung einer Stelle um dieselbe beworben haben.

3) Die Vorrückungen der Lehrer erfolgen jeweils auf Jahresbeginn, erstmals auf den 1. Januar jenes Jahres, in welchem sie die Lehrerbefähigungsprüfung abgelegt haben.

Art. 29

1) Nach 25 Dienstjahren kann ein Lehrer mit zufriedenstellender Dienstleistung vom Landesschulrate zum Oberlehrer ernannt werden.

2) Hiebei erhält er eine Gehaltszulage von 200 Franken, die in die Versicherung nicht einrechenbar ist.

Art. 30

1) Lehrschwwestern erhalten den von der Regierung mit den Ordensobern vereinbarten Gehalt.

2) Die Entschädigung an Aushilfskräfte im Schuldienst setzt die Regierung im Einvernehmen mit dem Landesschulrat fest.

3. Besoldung der ordentlichen Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten

Art. 31

1) Provisorische Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten beziehen ein Gehalt von 3 400 Franken im Jahre.

2) Definitiv angestellte Lehrer erhalten ein solches von 3 800 Franken mit jährlicher Vorrückung von 200 Franken bis 5 800 Franken.

3) Der Direktor der Landesschule erhält eine Direktionszulage von 300 Franken, der Direktor der Sekundarschule in Eschen eine solche von 150 Franken, die in die Versicherung nicht einrechenbar ist.

Art. 32

Für die Teilnahme an vom Landesschulrate angeordneten Kursen sowie an den Lehrerkonferenzen erhalten die Lehrpersonen einen Spesenbeitrag von 5 Franken pro Tag.

Art. 33

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt. Die mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden früheren Gesetze werden hiemit aufgehoben.

Vaduz, am 10. Februar 1938

gez. *Franz*

gez. *Dr. Hoop*
Fürstliche Regierung